



Vollmacht und Bevollmächtigung gehen Hand in Hand

# *Am besten vorsorglich erteilen*

Ein Unfall, eine Krankheit oder altersbedingte Leiden können dazu führen, dass wir nicht mehr in der Lage sind, unsere Angelegenheiten selbst zu regeln. Im Fall der Fälle sind aber nicht automatisch die engsten Angehörigen bevollmächtigt und dürfen Entscheidungen treffen. Damit alles reibungslos klappt, empfehlen wir: Hinterlegen Sie Ihre Vollmacht am besten vorsorglich bei uns.

**D**ie Erteilung einer Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens empfiehlt sich vorsorglich, denn Sie können als Mitglied selbstverständlich auch nach der Erteilung einer Vollmacht weiterhin eigenverantwortlich handeln. Beim plötzlichen Eintritt eines Ernstfalls ist durch eine vorsorglich erstellte Bevollmächtigung alles bereits hinterlegt, sodass eine vertraute Person die Regelung Ihrer Angelegenheiten in die Hand nimmt und diese Ihrem Wunsch entsprechend klärt.

Die Vollmacht erteilen Sie mit dem entsprechenden Formular der PBeaKK. Der Antrag besteht immer aus drei identischen Exemplaren, die

vollständig ausgefüllt und von Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten unterschrieben werden müssen. Es genügt, wenn Sie uns das Exemplar für die PBeaKK zurücksenden. Die übrigen Exemplare sind für Sie und Ihren Bevollmächtigten zur Aufbewahrung bestimmt.

Bei der Bevollmächtigung können Sie zusätzlich die Möglichkeit wählen, dass der Schriftwechsel mit der von Ihnen bevollmächtigten Person geführt werden soll. Kreuzen Sie dazu bitte in unserem Vordruck das dafür vorgesehene Feld an. Sie persönlich würden dann keinerlei Schreiben mehr von uns erhalten. Wenn Sie mehrere Personen bevollmächtigen möchten, ist für jede

Person ein separates Formular erforderlich. Die Option der grundsätzlichen Zusendung des Schriftwechsels ist jedoch ausschließlich an einen Bevollmächtigten möglich. Wenn der Schriftwechsel weiterhin mit Ihnen erfolgen soll, müssen Sie im Antrag gar nichts machen oder ankreuzen – der Schriftverkehr läuft dann weiterhin automatisch über Sie.

## So erteilen Sie eine Vollmacht

Auf der Internetseite [www.pbeakk.de/mitgliedschaft/bevollmaechtigte-und-betreuer](http://www.pbeakk.de/mitgliedschaft/bevollmaechtigte-und-betreuer) erhalten Sie weiterführende Informationen und das Formular zur Erteilung einer Vollmacht mit einer entsprechenden Ausfüllhilfe. Unsere Formulare finden Sie ebenfalls unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im ServiceCenter.

Wenn Sie weitere Fragen haben, hilft Ihnen auch gerne unsere telefonische Kundenberatung weiter.



## Voraussetzungen Rechte und Pflichten

Mit der Vollmacht können Sie eine oder mehrere geschäftsfähige Personen Ihres Vertrauens ermächtigen, für Sie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der PBeaKK zu erledigen. Dies können zum Beispiel Ihr Partner, Ihr volljähriges Kind, andere Verwandte, Freunde, gute Nachbarn oder auch ein Rechtsanwalt sein. Wichtig ist, dass die von Ihnen ausgewählte Person Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt und ausreichend Zeit und Fähigkeiten hat, um sich um die notwendigen Dinge zu kümmern.

Die Vollmacht gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs bei der PBeaKK und ist gültig, bis diese schriftlich durch Sie oder nach Ihrem Tod durch den oder die Erben widerrufen wird. Die Vollmacht gilt gegenüber der PBeaKK und ersetzt keine weitergehende Vorsorgevollmacht für den Fall der Geschäftsunfähigkeit.

Der Bevollmächtigte kann u. a.:

- alle Leistungen der PBeaKK, der Beihilfe und der privaten Pflegepflichtversicherung beantragen.
- veranlassen, dass Leistungen auf das Konto des Bevollmächtigten überwiesen werden.
- einen Antrag auf Überführung in eine andere Mitgliedergruppe stellen oder Tarife der Zusatzversicherung neu beantragen oder kündigen.
- den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden, Einsicht in Krankenunterlagen nehmen und diese Unterlagen, wenn notwendig, an die PBeaKK, an Sachverständige oder an Sachverständigengesellschaften weiterleiten.
- als Vertretung in einem Widerspruchsverfahren auftreten.

## Vollmacht im Sterbefall

Mit der Vollmacht sind auch wichtige Vorkehrungen im Sterbefall getroffen. Denn Rechnungen über in Anspruch genommene Leistungen können auch nach dem Eintritt des Todes in Rechnung gestellt werden.

Da wir mit den Leistungserbringern (z. B. Ärzte, Krankenhäuser oder Apotheker) nicht immer eine Direktabrechnung durchführen können, entstehen für die Hinterbliebenen ohne Bevollmächtigung unter Umständen hohe Behandlungskosten. Sie müssen dann häufig bis zur Ausstellung eines Erbscheines in Vorleistung gehen.

Mit einer Vollmacht können viele Vorgänge schnell und unkompliziert geregelt werden. Die Vorlage eines Erbscheines ist beim Vorliegen einer Vollmacht zum Beispiel nicht notwendig. Daher können Leistungen sofort vom Bevollmächtigten mittels Leistungsantrag beantragt werden – und direkt auf das Konto des Bevollmächtigten überwiesen werden. ■

## Datenschutz

Auch bei einer Vollmacht ist der Datenschutz sehr wichtig. Aus diesem Grund erhalten nur Sie selber oder die bevollmächtigte Person Auskünfte von der PBeaKK. Angestellte eines bevollmächtigten Rechtsanwalts oder die Ehefrau eines bevollmächtigten Sohnes erhalten beispielsweise keine Informationen von uns.